

RS Lvwg 2022/1/17 LVwG-AV-1177/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.2022

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

17.01.2022

Norm

AWG 2002 §1 Abs3

AWG 2002 §2

AWG 2002 §37 Abs1

AWG 2002 §73

Rechtssatz

Ein Unternehmer, der die Sachherrschaft über eine Deponie, iSd§ 2 Abs 7 Z 4 AWG, aufgrund seines Eigentumsrechtes ausübt und diese auf eigene Rechnung führt, um aus dieser Tätigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil zu ziehen, und über die Aufnahme von Abfällen oder anderen Materialien in der Deponie entscheidet, ist als Betreiber der Deponie anzusehen.

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Deponie; Maßnahmen; Verpflichteter; Haftung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2022:LVwG.AV.1177.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at